

Ermittlung der Ausbaukosten

- ☐ Wasserversorgung (WV) – Kosten je Wasseranteil (€/WA)
☐ Abwasserentsorgung (AW) – Kosten je Abwasseranteil (€/AA)

Vorhaben:
Landkreis:

1 Vorhabensträger/Zuwendungsempfänger		
Name:		
2 Vorhaben		
Entwurf vom:		
3 Zuwendungsfähige Kosten innerhalb des Betrachtungszeitraumes (zK)		
Vorhabensteil	Summe zuwendungsfähige Kosten (vgl. Rückseite) €	
Kläranlage		
sonstige Abwasseranlagen		
Bauwerke der Wasserversorgung		
Wasserverteilung		
4 Einwohnerzahl (EZ) und Einwohnerwerte (EW)		Einwohner der Gemeinde ¹⁾
Der Bemessung zugrunde gelegte EZ		Der Bemessung zugrunde gelegte EW für
ver-/entsorgte Einwohner ²⁾ :	EZ	• Bauwerke der Wasserversorgung: EW ³⁾ • Kläranlage: EW
5 Kosten je Wasseranteil (€/WA) bzw. Abwasseranteil (€/AA)		
zK der Kläranlage/der Bauwerke der WV €	für die Bemessung maßgebende Einwohnerwerte EW	€/EW:
zK der Wasserverteilung €	für die Bemessung maßgebende Einwohnerzahl EZ	€/EZ:
zK sonstiger Abwasseranlagen €	für die Bemessung maßgebende Einwohnerzahl EZ	€/EZ:
Kosten je Wasseranteil/Abwasseranteil		€/WA: €/AA:

¹⁾ Einwohner der Gemeinde ist die Gesamtzahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz in einer Gemeinde, wie sie zum Zeitpunkt der Förderzusicherung im neuesten Statistischen Jahrbuch Bayern, herausgegeben vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, angegeben ist.

²⁾ Ver-/Entsorgte Einwohner ist die Gesamtzahl der im Einwohnerverzeichnis der Gemeinde mit Stichtag der Antragstellung gemeldeten Einwohner mit Hauptwohnsitz im jeweiligen Ver-/Entsorgungsgebiet. Bei der Gemeindeteilbetrachtung sind die Einwohner mit Hauptwohnsitz im Gemeindeteil entsprechend den aktuellen Angaben des Einwohnerverzeichnisses der Gemeinde anzusetzen.

³⁾ Hier ist der der Bemessung der Bauwerke zugrunde gelegte Wasserbedarf (m³/a):50 anzusetzen.

Ermittlung der anrechenbaren zuwendungsfähigen Kosten⁴⁾

Die anrechenbaren zuwendungsfähigen Kosten sind die Kosten, die für das Gesamtvorhaben in den Jahren seit einschließlich 1990 angefallen sind und im Jahr der Förderung sowie in den Jahren bis einschließlich 2014 anfallen werden, einschließlich des zu fördernden Bauabschnittes. **Für die Vergangenheit** werden 80 % aller in den Jahren 1990 bis zum Förderjahr getätigten Gesamtinvestitionen als zuwendungsfähige Kosten anerkannt, soweit diese Investitionen nicht bereits bei einer anderen staatlichen Förderung auf der Basis der **Gemeindeteilbetrachtung** berücksichtigt wurden oder noch berücksichtigt werden sollen. Bei einer Förderung auf der Basis der Gemeindeteilbetrachtung können nur die Investitionen des/der zu berücksichtigenden Gemeindeteils(e) angesetzt werden.

Für die Zukunft und im Förderjahr sind hier im Zeitraum bis einschließlich 2014 grundsätzlich die Aufwendungen aufgrund der Kostenpauschalen anzugeben, einschließlich für den zu fördernden Bauabschnitt. Liegen für Vorhaben, für welche keine Kostenrichtwerte festgelegt sind, noch keine Kostenanschläge vor, sind die aufgrund der Kostenberechnung ermittelten Kosten einzutragen.

Betrachtungszeitraum	Kläranlage/Bauwerke der Wasserversorgung €	sonstige Abwasseranlagen €	Wasserverteilung €
Jahre 1990 bis Förderjahr			
Jahre nach Förderjahr bis einschließlich 2014			
im Förderjahr (.....)			
Summe			

- Der Antragsteller erklärt, dass bei der **Ermittlung der Ausbaukosten** von der Möglichkeit der Gemeindeteilbetrachtung Gebrauch/kein Gebrauch⁵⁾ gemacht wird.
- Der Antragsteller erklärt, dass bei der **Ermittlung der anrechenbaren zuwendungsfähigen Kosten**
 - ohne Inanspruchnahme der Gemeindeteilbetrachtung für den zurückliegenden Zeitraum seit 1990 nur Kosten enthalten sind, die nicht bereits bei einer anderen staatlichen Förderung auf der Basis der Gemeindeteilbetrachtung berücksichtigt wurden oder werden
 - bei Inanspruchnahme der Gemeindeteilbetrachtung nur Investitionen des/der zu berücksichtigenden Gemeindeteils(e) angesetzt wurden.

Aufgestellt (Zuwendungsempfänger):	Ort, Datum	Unterschrift:
geprüft (Wasserwirtschaftsamt):	Ort, Datum	Unterschrift:

4) Der Einzelnachweis ist auf einem gesonderten Blatt vorzunehmen. Ist der Vorhabensträger **vorsteuerabzugsberechtigt**, dürfen nur Netto-Beträge angesetzt werden

5) Nichtzutreffendes streichen.